

Statuten des Vereins Züri-Sub

Zweck des Vereins

Artikel 1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen Züri-Sub, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Artikel 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Tauchen sowie die Pflege des Tauchplatz „Küsnacht“, der Tauchcontainer und dessen Infrastruktur. Der Verein darf für seine Dienstleistungen Rechnung Stellen aber verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Der Verein ist soziologisch inklusiv und ist politisch und konfessionell unabhängig.

Artikel 3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Mitgliedschaft und Mittel

Artikel 4 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 5 Mitgliedschaft

Jede Person kann Mitglied werden. Die Aufnahmen erfolgen automatisch nach bezahlen der Jahresbeitrag. Die Mitgliedschaft dauert 12 Monate und erneuert sich jeweils automatisch für weitere 12 Monaten.

Mitgliederbeitrag

Die Jahresbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt.

Sie beträgt jedoch mindestens CHF 150.-

Artikel 6 Austritt, Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich durch einen Nachricht am Vereinsvorstand

Mitglieder, welche die Vereinsgebühren nicht bezahlen, treten per sofort aus und verlieren ihre Mitgliedschaft.

Mitglieder, die den Vereinspflichten nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossene oder ausgetretene Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organisation

Artikel 7

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die revisoren

Artikel 8 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie muss jedes Jahr bis Ende Juli stattfinden und ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig.

Stimmrecht

Ein Mitglied hat 1 Stimme.

Artikel 9 Aufgaben

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrags;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Artikel 10 Beschlüsse

Die Generalversammlung nimmt ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmgleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Artikel 11 Anträge

Anträge sind 1 Monat vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Artikel 12 Statutenänderungen

Der Vorstand oder ein einzelnes Mitglied kann zuhanden der Generalversammlung einen Antrag auf Statutenänderung stellen. Solche Anträge müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Änderungen und Neuerungen sind zu traktandieren.

Artikel 13 Wahlen Vorstand

Die Generalversammlung wählt den Vorstand für jeweils 4 Jahre. Ersatzwahlen können auch im Zwischenjahr erfolgen. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Artikel 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern und ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigungen ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelne Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Artikel 15 Finanzielle Kompetenz des Vorstandes

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes beträgt für einmalige, ausserordentliche Geschäfte CHF 10'000.- im Jahr.

Schlussbestimmungen

Artikel 16 Auflösung des Vereins

Der Verein darf nicht aufgelöst werden, solange mindestens 10 Mitglieder das Fortbestehen verlangen. Die nach Auflösung des Vereins verbleibende Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 17 Gerichtsstand

Zürich ist der Gerichtsstand dieses Vereins.

Artikel 18 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom

.....
(Datum)

angenommen worden und ersetzen die bisherige Statuten. Sie treten sofort in Kraft.

.....
Joseph Doekbrijder, Präsident
Küsnacht, den 28.01.2020